



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
NESG AG / Untere Brühlstrasse 52 / 4800 Zofingen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) für alle Dienstleistungen der NESG AG für einen Leistungsnehmer (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt), wenn sie dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben wurden, sei es insbesondere durch Abdruck auf Auftragsbestätigungen o.dgl., durch Aufschaltung auf der Website (<http://www.nesg.ch>) oder in anderer Art und Weise.

Diese AGB gelten ebenfalls für Zusatzaufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die Auftragserteilung des Auftraggebers gilt als Anerkennung dieser AGB und als Verzicht auf die allfälligen AGB des Auftraggebers.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere AGB von Auftraggeber oder Dritten, werden von der NESG AG nur anerkannt, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

Soweit im Hauptvertrag, weiteren Zusatzvereinbarungen und diesen AGB nicht anders bestimmt, gelten die einschlägigen SIA-Normen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

2. Offerten und Auftragserteilung

Allfällige Offerten NESG AG sind während 60 Tagen gültig.

Ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber und der NESG AG kommt durch den Auftrag des Auftraggebers und der schriftlichen Auftragsannahme durch die NESG AG zustande. Als Annahme gilt jedoch auch das direkte Erbringen der vom Auftraggeber geforderten Leistung.

Zusätzliche Wünsche/Aufträge des Auftraggebers, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag, welcher von der NESG AG wiederum schriftlich angenommen werden muss.

Die NESG AG ist zur Annahme von Zusatzaufträgen nicht verpflichtet, und sie kann die Ausführung sistieren, solange ein Zusatzauftrag vom Auftraggeber nicht schriftlich erteilt bzw. bestätigt wird.

3. Leistungsangebot / Ausführung durch Dritte

Die Leistungspflicht der NESG AG ist auf den vereinbarten Leistungsbeschrieb beschränkt.

Die NESG AG verpflichtet sich zum sorgfältigen und fachgerechten Erbringen aller mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik.

Die NESG AG behält sich vor, die geschuldeten Leistungen von Hilfspersonen, Dritten (insbesondere Subunternehmern, Partnern) bzw. deren Mitarbeitern erbringen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang für die NESG AG unentgeltlich erbracht werden.

Der Auftraggeber hat insbesondere der NESG AG alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die vertraglichen Leistungen erbringen zu können.

Ferner hat er sofort alle Umstände anzuzeigen, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden können.

Weiter stellt der Auftraggeber sicher, dass die NESG AG Zugang zu den Räumlichkeiten erhält, für welche sie für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung Zutritt benötigt.

Die von der NESG AG erstellen Dokumente (Berichte, Pläne, Zwischenberichte u.dgl.) sind vom Auftraggeber unverzüglich auf Richtigkeit der gemachten Aussagen zu prüfen und allfällige Unklarheiten bzw. Ungereimtheiten sofort der NESG AG zu melden, ansonsten diese als genehmigt gelten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen der NESG AG schriftlich zu erteilen.

Unsachgemässe Weisungen müssen nicht befolgt werden.

Führen Weisungen zu Mehrkosten, so ist die NESG AG zur Weiterverrechnung an den Auftraggeber berechtigt.

Kommt der Auftraggeber einer oder mehrerer dieser Pflichten nicht oder nicht hinreichend nach, so sind die daraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerung, Mehraufwendungen, usw.) vom Auftraggeber zu tragen.

Ferner ist die NESG AG diesfalls befugt, ihre Leistungen für die Dauer des Verzuges einzustellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, kommen für die Leistungs- und Honorarberechnung die Regelungen der SIA-Norm 102 zur Anwendung.

Die Preise werden zwischen den Parteien im individuellen Vertrag festgesetzt und verstehen sich - wenn keine andere schriftliche Abrede getroffen wurde - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Schweizerfranken.

Die Akontorechnungen der NESG AG sind zahlbar innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung ohne irgendwelche Abzüge.

Die Schlussrechnungen der NESG AG sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne irgendwelche Abzüge

Die Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese von der NESG AG anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne Weiteres in Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins.

Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso überfälliger Zahlungen gehen zulasten des Auftraggebers.

6. Geistiges Eigentum / Urheberrecht

Dokumente werden in der Regel, und sofern nicht anders vereinbart, ausschliesslich auf elektronischem Weg per PDF versandt. Alle Dokumente sowie die diesen zugrundeliegenden Daten (Berechnungen, Bemessungsdateien, Modelle u.dgl.) der NESG AG bleiben ausschliesslich deren geistiges Eigentum. Die Veränderung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Dokumente sowie der diesen zugrundeliegenden Daten für eine ausservertragliche Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung der NESG AG.

7. Gewährleistung und Haftung

Die NESG AG gewährleistet dem Auftraggeber eine getreue und sorgfältige Beratung und Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen.

Eine Garantie für den technischen, rechtlichen oder finanziellen Erfolg der Beratungen (insbesondere auch für den Erhalt von Bewilligungen sowie Förderbeiträgen u.dgl.) ist jedoch ausgeschlossen.

Die NESG AG haftet ausschliesslich für den sofort angezeigten und nachgewiesenen Schaden, welcher dem Auftraggeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die NESG AG entsteht, im Umfang von 80%, maximal jedoch im Umfang von bis CHF 500'000.--.

Jede weitergehende Haftung ist wegbedungen.

In keinem Fall haftet die NESG AG für mittelbare Schäden und Folgeschäden. Ebenfalls ist die Haftung für etwaige Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers (vgl. Ziffer 4) ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind, die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Dies entbindet jedoch den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, seiner vertragsgemässen Zahlung nachzukommen, wenn die NESG AG ihre Leistung oder Teile davon ordnungsgemäss geleistet hat.

Der Auftraggeber ist bei behaupteter Haftung der NESG AG verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich (innert längstens 10 Tagen) schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird und jegliche Haftung der NESG AG entfällt. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

8. Kündigung

Die Kündigung der bestellten Leistung muss schriftlich erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt, wenn nicht anderes vereinbart ist, einen Monat und jeweils nur auf das Ende des Monats. Die bis zum gekündeten Termin erbrachten Leistungen werden in Rechnung gestellt.

9. Geheimhaltung

Firmengeheimnisse und die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen werden weder Dritten zugänglich gemacht noch weitergegeben noch weiterverwendet.

Die Unterlagen werden gemäss dem Firmensicherheitsdispositiv sicher aufbewahrt.

10. Abtretungsverbot

Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem individuellen Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der NESG AG abtreten.

11. Anpassungen der AGB

Die NESG AG behält sich das Recht vor die «AGB» bei Bedarf anzupassen- oder zu ergänzen. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden «AGB» behalten bis zur Beendigung des Auftrages ihre rechtliche Bindung.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung oder Regelungslücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Geschäftsbedingungen möglichst nahekommt, ohne selbst nichtig zu sein.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich **schweizerisches Recht** Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist der **Sitz der NESG AG**.

NESG AG
Untere Brühlstrasse 52
4800 Zofingen

Dezember 2021